

Anlage zur SV-9-1531

Freunde und Förderer des Kinder- und Jugendchores Steverlerchen e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Kinder- und Jugendchores Steverlerchen“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Coesfeld eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nottuln-Appelhülsen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweckbestimmung

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung des Kinder- und Jugendchores „Steverlerchen“.
2. Das Mitspracherecht des Fördervereins an Entscheidungen beim Kinder- und Jugendchor „Steverlerchen“ ist damit nicht verbunden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person ab dem 16. Lebensjahr werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die schriftliche Eintrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
2. Bei Personen unter 18 Jahren ist das Einverständnis der Eltern erforderlich.
3. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Steverlerchen oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod, Entziehung der Rechtsfähigkeit des Mitglieds,
 - b. durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen,
 - c. durch Ausschluss seitens des Vorstandes
 - Wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind.
 - Wenn das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt wurden.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch ausstehender Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Rechte am Vereinsvermögen können nicht geltend gemacht werden.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Eine Rückzahlung der Mitgliedsbeiträge ist ausgeschlossen

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. In der Mitgliederversammlung wird die Höhe des Beitrages festgelegt.
2. Beiträge werden bei Beginn oder Ende der Mitgliedschaft immer für ein komplettes Geschäftsjahr erhoben. Eine Erstattung von Teilbeträgen erfolgt nicht.
3. Der Einzug der Beiträge erfolgt durch Abbuchung. Erstmals zu Beginn der Mitgliedschaft, danach jeweils zum 01. Mai jeden Jahres.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind alle gleichberechtigt und gleich verpflichtet. Sie üben die Rechte in der Mitgliedsversammlung aus.
2. Die Mitglieder zahlen zu Beginn der Mitgliedschaft den Mitgliedsbeitrag, danach jeweils zum 01. Mai jeden Jahres.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten. Die Rechte des Mitglieds ruhen bei Beitragsrückstand.
4. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 6 Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuwendungen.
2. Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Am Schluss des Kalenderjahres wird eine Kassenprüfung durch zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können beschließen, dass zum Vorstand eine Anzahl Beisitzer tritt, die nicht zum Vorstand gem. §26 BGB gehören.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des vorhergehenden Geschäftsjahres abgehalten werden. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben
 - a. Wahl des neuen Vorstandes. Mit Ausnahme der unter § 8, Ziff. g. und h. genannten wird für die Dauer von zwei Jahren der Vorstand in der Weise gewählt, dass sich die Amtszeiten der/ des zweiten Vorsitzenden und eines Beisitzers um ein Jahr überschneiden. Bei der erstmaligen Wahl werden somit der/ die zweite Vorsitzende und ein Beisitzer nur für ein Jahr gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist

- zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
- b. Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes, des Jahresberichtes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer (§5, Absatz 4.).
 - c. Wahl zweier Kassenprüfer. Sie werden für zwei Jahre gewählt und dürfen kein Amt im Verein haben. Bei der erstmaligen Wahl der Kassenprüfer wird ein Kassenprüfer für ein Jahr gewählt.
 - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e. Änderung der Satzung
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - g. Auflösung des Vereins.
2. Zu den Mitgliedsversammlungen werden die Mitglieder spätestens eine Woche vorher schriftlich mit Angaben der Tagesordnung eingeladen
 3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
 4. Die Mitgliedsversammlung wird von der/ dem ersten Vorsitzenden oder der/ dem zweiten Vorsitzenden geleitet.
 5. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit soweit sie nicht Satzungsänderungen (§ 11) oder die Auflösung (§13) des Vereins betreffen.
 6. Über jede Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen ist.
 7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn 25 Prozent der Mitglieder dies unter Angaben des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.

§ 9 Stimm- und Wahlrecht

1. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können gewählt werden.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Delegationen und Abordnungen sind nicht möglich.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. 1. Vorsitzende/r
 - b. 2. Vorsitzende/r
 - c. KassiererIn
 - d. SchriftführerIn
 - e. JugendvertreterIn
 - f. zwei BeisitzerInnen

Kraft ihres Amtes – ohne Stimmrecht - gehören dazu

- g. ChorleiterIn
- h. Vors. Elternteam Steverlerchen oder VertreterIn

Sie werden von den Mitgliedern für die Dauer von zwei Jahren, mit Ausnahme der unter Ziff.g. und h. genannten, gewählt.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Für einzelne Aufgaben oder besondere

Maßnahmen kann der Vorstand Arbeitsgruppen und Ausschüsse bilden. Der Leiter der Arbeitsgruppen kann mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Vorstandes hinzugezogen werden.

3. Der Vorstand hat auf der Mitgliedsversammlung über die Verwendung der Mittel Rechenschaft zu geben, über seine sonstigen Tätigkeiten zu berichten und sich gemäß § 8 Absatz b. entlasten zu lassen.
4. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
6. Der/ die erste und der/ die zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder der beiden Vorstandsmitglieder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis ist der/ die zweite Vorsitzende verpflichtet, von der Vertretungsvollmacht nur Gebrauch zu machen, wenn der/ die erste Vorsitzende an der Vertretung des Vereins verhindert ist.
7. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer/innen sind ehrenamtlich für den Verein tätig.

§ 11 Satzungsänderung

1. Die Satzungsänderungen können nur auf Mitgliederversammlungen mit der Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Anträge können von den Mitgliedern bis drei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand vorgelegt werden. Der Wortlaut einer beantragten Änderung muss den Mitgliedern mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
2. Davon ausgenommen ist die Veränderung des Vereinszwecks, sie erfordert die Zustimmung aller Mitglieder.
3. Die Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 12 Haftung

Der Verein und seine Mitglieder haften nur mit dem Vereinsvermögen

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks im Sinne der Abgabenordnung, fällt das Vereinsvermögen an den Kinder- und Jugendchor „Steuerlerchen“, die es unmittelbar und ausschließlich für den unter §2 genannten Zwecke zu verwenden haben.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ist am 12. Juni 2008 durch die Mitgliederversammlung beschlossen worden.

Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Appelhülsen, den 12. Juni 2008